

Volksschullehrern und Volksschullehrerinnen, den Verwesern und Verweserinnen Dienstalterszulagen aus der Staatskasse gewährt, deren Höhe von der jeweiligen Bewilligung durch die Kammern abhängt.⁵ Der Ruhegehalt dienstunfähiger Lehrer⁶ wird aus besonderen zu diesem Zweck bestimmten Kreisanstalten bestritten. Reichen deren Mittel nicht aus, so sind andere Mittel der Kreise heranzuziehen. Auch leistet der Staat Zuschüsse. Die Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer erfolgt durch besondere für diesen Zweck errichtete Kreisvereine.⁷ Hierzu kommen Unterhaltsbeiträge aus Staatsmitteln. Für die Gewährung von Ruhegehalten und von Unterstützungen an Hinterbliebene besteht weiter eine mit staatlichen Mitteln gegründete „Pensions- und Rentisten-Unterstützungs-Zuschußkasse“.

§ 3. Die Fachschulen.

791 Während die Volksschulen und Mittelschulen dazu bestimmt sind, die im Leben ohne Rücksicht auf einen bestimmten einzelnen Beruf notwendigen Kenntnisse zu vermitteln, dienen die Fachschulen, deren Bedeutung in neuerer Zeit immer mehr gewürdigt wird, dazu, eine besondere Vorbildung für einen bestimmten Beruf zu geben.

792 Die Organisation der Fachschulen in Bayern ist sehr mannigfach, sie beruht häufig auf besonderen für die einzelne Anstalt getroffenen Anordnungen. Hervorzuheben sind: die Landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, sie sollen die Kenntnisse der im Alter der Sonntagsschulpflicht stehenden bäuerlichen Jugend in den Elementargegenständen festigen; die Landwirtschaftlichen Winter Schulen⁸, sie sollen den Söhnen von Landwirten nach Vollendung des Volksschulunterrichts durch Unterricht in den Wintermonaten eine landwirtschaftlich fachliche Ausbildung gewähren und zu-

⁵ In Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern erhalten die Lehrer keine Dienstalterszulagen, dagegen die Gemeinden Zuwendungen aus der Staatskasse; sie haben ihrerseits die Bezüge der Lehrer zu erhöhen.

⁶ Lehrer, die infolge Verschuldens vom Dienste entbunden wurden, sind auf staatliche Unterhaltsbeiträge angewiesen.

⁷ Die Lehrer in München nehmen an den Kreisvereinen nicht teil.

⁸ Die an den landwirtschaftlichen Winterschulen angestellten Lehrer haben nach Schluß der Schulzeit als Wanderlehrer zu wirken, sie sollen hierbei die Landwirtschaft fördern und die Landwirte mit den wissenschaftlich und praktisch bewährten Verbesserungen der Betriebsweise vertraut machen.

gleich die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse ergänzen und erweitern; die gewerblichen Fortbildungsschulen, sie sollen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Fachbildung verschaffen; daneben bestehen unter verschiedenen Namen Fachschulen für das Baugewerbe, für Maschinenkunde und Elektrotechnik, für Keramik, für Textilindustrie, für Holzbearbeitung, ferner Handelsschulen und andere.

§ 4. Die humanistischen und die realistischen Mittelschulen.

1. An den humanistischen und an den realistischen Mittelschulen wird die allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben, die hauptsächlich als Grundlage dienen soll für die später durch die Universitäten und die sonstigen Hochschulen zu erwerbende Fachbildung.⁹ Die Oberaufsicht über diese Anstalten steht für das Gebiet der technischen Fragen (in bezug auf Unterricht und Disziplin) dem Kultusministerium zu, die Fürsorge für die äußeren Verhältnisse der Anstalten obliegt zunächst den Kreisregierungen. Die Personalfragen werden im allgemeinen unmittelbar vom Kultusministerium behandelt.

2. Die Regierungen der deutschen Staaten haben hinsichtlich der Einrichtung der humanistischen Gymnasien gemeinsame Grundsätze vereinbart, so insbesondere hinsichtlich der Zahl der Kurse, des Aufnahmealters und der Gegenstände der Reifeprüfung (Absolutorial-, Maturitätsprüfung). Weiter wurde vereinbart, daß das Reifezeugnis, das ein Angehöriger des Deutschen Reichs an einem Gymnasium oder einem Realgymnasium (einer Realschule I. Ordnung) irgend eines deutschen Staates als Schüler der Anstalt erworben hat, in jedem Bundesstaat diejenigen Berechtigungen gewährt, die mit dem Reifezeugnis der Anstalten dieses Staates verbunden sind; hinsichtlich der Reifezeugnisse der Realgymnasien (Realschulen I. Ordnung) jedoch mit der Einschränkung, daß diesen nur diejenigen Berechtigungen zuerkannt sind, die mit ihnen in dem Ausstellungsstaat verbunden sind.

¹ Wer an einer humanistischen oder realistischen Mittelschule als Lehrer verwendet werden will, hat in der Regel das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule vorzulegen, ein drei- bis vierjähriges Universitätsstudium nachzuweisen, nach dessen Schluß eine Prüfung abzulegen und regelmäßig hernach noch einen pädagogisch-didaktischen Kurs von einjähriger Dauer zu besuchen.

